

77. Maul- und Klauenseuche. In Sachen F. Siegenthaler, Journalist, in Dübendorf, Rekurrenten, gegen eine Verfügung der Gesundheitsbehörde Dübendorf, betreffend viehseuchenpolizeiliche Maßnahmen,

hat sich ergeben:

A. Der Rekurrent wohnt bei einem Landwirt J. Bär, im Unterdorf, Dübendorf. Da Siegenthaler für die Pflege seiner der Niederkunft entgegensehenden Frau eine in Grüningen wohnhafte Frau Diener anstellte, gelangte der Vermieter Bär an die Gesundheitskommission Dübendorf mit dem Ersuchen, es möchte seinem Mieter, weil dessen Wohnung und diejenige des Vermieters, sowie Scheune und Stall des letztern unter einem Dache sich befinden, untersagt werden, die zur Pflege in Aussicht genommene Frau Diener in sein Haus aufzunehmen mit Rücksicht auf die vorhandene Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Grüningen, das ziemlich stark verseucht war. Die Gesundheitsbehörde Dübendorf entsprach diesem Wunsche in ihrer Sitzung vom 7. November 1913, unterließ es aber, diesen Beschluß dem Rekurrenten schriftlich zuzustellen, weil sie durch einen am nämlichen Tage vorgekommenen Seuchenfall vollauf in Anspruch genommen gewesen ist. Der Beschluß wurde dem Siegenthaler lediglich durch den Vermieter Bär zur Kenntnis gebracht.

B. Mit Eingabe vom 21. November 1913 beschwerte sich Siegenthaler beim Statthalteramte Uster über das Vorgehen der Gesundheitsbehörde Dübendorf, indem er verlangte, daß die genannte Behörde veranlaßt werde, derart weitgehende Beschlüsse schriftlich mitzuteilen und verantwortlich gemacht werde für alle Folgen, die durch die erlassene Verfügung erwachsen seien. Das Statthalteramt Uster wies mit Verfügung vom 1. Dezember 1913 die Beschwerde ab, indem es einleitend

konstatierte, daß die Maßnahmen der Gesundheitsbehörde an sich als gerechtfertigt erscheinen. Über die Frage nun, um welche sich eigentlich die Beschwerde drehte, ob der Beschluß der Gesundheitsbehörde dem Rekurrenten in rechtsgültiger Weise mitgeteilt worden sei, äußert sich das Statthalteramt in seinem Entscheide folgendermaßen: Daß eine schriftliche Mitteilung des Beschlusses nicht sofort folgenden Tages erfolgte, liege zunächst in der Verhinderung des Aktuars der Behörde wegen der vielen Arbeiten, die durch den am gleichen Tage im Gfenn-Dübendorf aufgetretenen Seuchenfall verursacht wurden. Eine mündliche Mitteilung habe aber Siegenthaler am nämlichen Abend noch durch seinen Vermieter Bär erhalten und die Verfügung sei ihm am 9. November 1913 durch den Präsidenten der Behörde ebenfalls mündlich bestätigt worden, als der Rekurrent bei letzterem Beschwerde geführt habe. Übrigens habe Siegenthaler bei diesem Anlasse dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde gegenüber die Erklärung abgegeben, daß er den Beschluß auf Grund der gegebenen Erklärung begreife und nun für die Frau Diener einen Ersatz suchen wolle. Unter diesen Umständen könne verstanden werden, wenn die Gesundheitsbehörde angenommen habe, es sei dadurch diese Angelegenheit erledigt und eine schriftliche Bestätigung des Beschlusses sei nicht mehr notwendig. Jede andere Behörde würde unter den gegebenen Verhältnissen genau so verfahren sein.

Auf das weitere Verlangen des Rekurrenten, es sei die Gesundheitsbehörde für allfällige nachteilige Folgen bei der Wöchnerin verantwortlich zu machen, könne nicht eingetreten werden, da der Entscheid hierüber einzig den Gerichten zukomme.

C. In schriftlicher Eingabe an den Regierungsrat vom 10. Dezember 1913 rekuriert Siegenthaler gegen die Verfügung des Statthalteramtes, indem er bestreitet, daß ein Grund zu der angefochtenen Verfügung vorgelegen habe, da die zur Pflege in Aussicht genommene Frau Diener im Städtchen Grüningen wohne, wo zu jener Zeit noch keine Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen seien. Außerdem nimmt er auch jetzt wieder den Standpunkt ein, die Verfügung der Gesundheitsbehörde sei ihm in ungehöriger Weise mitgeteilt worden.

D. Sowohl Statthalteramt Uster, Gesundheitsbehörde Dübendorf als auch der kantonale Viehseuchenexperte, Professor Dr. Ehrhardt beantragen Abweisung des Rekurses, letzterer speziell unter Hinweis darauf, daß die Maßnahme der Gesundheitsbehörde Dübendorf in Rücksicht auf den Seuchenstand in der Gemeinde Grüningen gerechtfertigt gewesen sei.

Es kommt in Betracht:

1. Die Frage, ob die angefochtene Verfügung der Gesundheitsbehörde Dübendorf durch die Verhältnisse materiell begründet gewesen sei, muß bejaht werden. Die Seuche hat im Zürcher Oberland, vorab in den Gemeinden Goßau und Grüningen eine derart sprungweise Verbreitung genommen, daß für die unverseuchten Gemeinden Vorsicht durchaus geboten war. Dieser Ansicht ist auch der kantonale Viehseuchenexperte. Wie gefährlich die Situation in Grüningen zu der kritischen Zeit war, ergibt sich übrigens aus einem Brief der Frau Diener vom 16. November 1913, worin sie an Frau Siegenthaler schreibt: „In Grüningen war man wirklich auch sorgfältig und doch gibt es immer neue Fälle, heute wurde der Bärenwirt davon betroffen und in der Mühle haben's schon letzte Woche bekommen, somit sind wir mitten drinn von den Seuchebetroffenen und wär es ja vielleicht schon gefährlich gewesen, wenn ich gekommen wäre.“

2. In Bezug auf den 2. Beschwerdepunkt kann sich der Regierungsrat der Begründung des Statthalteramtes Uster voll und ganz anschließen. Gewiß sollen Verfügungen und Verbote, wie sie die Gesundheitsbehörde Dübendorf erlassen hat, nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich mitgeteilt werden. Daß dies in concreto nicht sofort erfolgen konnte, ist durch die besondern Verhältnisse begründet und wenn dann schließlich eine schriftliche Mitteilung überhaupt unterblieb, so ist diese Unterlassung wiederum mit der Annahme der Gesundheitsbehörde zu entschuldigen, die Angelegenheit sei mit der Rücksprache des Präsidenten der Behörde mit dem Rekurrenten endgültig erledigt gewesen.

3. Es muß dem Rekurrenten überlassen werden, die Verantwortlichkeit der Gesundheitsbehörde Dübendorf für allfällige nachteilige Folgen bei seiner Frau durch die Gerichte

feststellen zu lassen; die Administrativbehörden sind hiezu nicht kompetent.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs des F. Siegenthaler, Journalist, in Dübendorf gegen die Verfügung des Statthalteramtes Uster vom 1. Dezember 1913 wird abgewiesen und damit die Verfügung der Gesundheitsbehörde Dübendorf vom 7. November 1913 bestätigt.

II. Der Rekurrent hat die Kosten zu bezahlen, bestehend in Fr. 5 Staatsgebühr, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an den Rekurrenten und an das Statthalteramt Uster, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten, sowie an die Gesundheitsbehörde von Dübendorf und an die Volkswirtschaftsdirektion.